

Bundesdenkmalamt
Hofburg – Säulnstiege
1010 Wien
Tel: 01/53415-0
E-Mail: ausfuhr@bda.gv.at
www.bda.at

Bundeskantleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Tel: 01/531 15-203602
E-Mail: ii4@bka.gv.at
www.bundeskantleramt.at

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt – SPOC
Josef Holoubek-Platz 1
1090 Wien
Tel: 01/24836-985025
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at
www.bundeskriminalamt.at

Ethikrat des österreichischen Kunst- und Antiquitätenhandels
c/o Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
E-Mail: uhren.juwelen.kunst@wko.at

ICOM Österreich
Judenplatz 8/8
1010 Wien
Tel: 01/535 04 31-600
E-Mail: icom@icom-oesterreich.at
www.icom-oesterreich.at

Österreichisches Nationalkomitee
Blue Shield
c/o Österreichische UNESCO-Kommission
Universitätsstraße 5
1010 Wien
E-Mail: blueshield@blueshield.at
www.blueshield.at

Österreichische UNESCO-Kommission
Universitätsstraße 5
1010 Wien
Tel: 01/526 13 01
E-Mail: oeuk@unesco.at
www.unesco.at

Wirtschaftskammer Österreich
Kunst-Antiquitäten- und Briefmarkenhandel
Wiedner Haupt Str. 63
1045 Wien
Tel: (0)5 90 900-3320
E-Mail: uhren.juwelen.kunst@wko.at
www.juweliere-austria.org

Zollamt Klagenfurt Villach
Zentrale Auskunftsstelle Zoll
Ackerweg 19
9500 Villach
Tel: 050 233 740
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Weitere Internetadressen:
<http://obs-traffic.museum>
<http://archives.icom.museum/object-id>
www.bmf.gv.at/zoll
www.oesta.gv.at
www.bmi.gv.at/siak

Rechtsgrundlagen:
www.ris.bka.gv.at

Impressum:
Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt, Referat für Kulturgutfahndung
Josef-Holoubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel.: +43 (0) 1 24836-985025,
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at
Grafik und Design: ©Bundeskriminalamt
Druck: gugler GmbH, 3390 Melk/Donau, Auf der Schön 2
Erscheinungsdatum: Jänner 2017

Titelbild: Tractatus herbis: Glasbläser. 15. Jhd., Modena, Estensische Bibliothek, Fotoarchiv Bundesdenkmalamt ©Bundesdenkmalamt
Fotos der Innenseiten: Emailbild Geburt Christi, Irene Dworak, Kupfergefäße an Küchenwand, Irene Dworak, Pflanzgefäße für Gemüse, Petra Laubenstein ©Bundesdenkmalamt; Illegale Ausgrabung, F. Fatosme, Büste ©UNESCO; Palmyra Relief ©DGAM; Orpheus spielt vor den Tieren, Johann Frasl ©Bundeskriminalamt

KUNST- UND ANTIQUITÄTENHANDEL IN ÖSTERREICH



Das Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels ist die gesetzliche Interessenvertretung des österreichischen Kunst- und Antiquitätenhandels.

Die Branche umfasst österreichweit rund 1.500 Mitglieder in den Bereichen Kunst-, Antiquitäten-, Münz- und Briefmarkenhandel. Diese stehen für Fachkompetenz, Beratung, Service, Seriosität und die korrekte Abwicklung aller Handelsgeschäfte. Sowohl die Branche als auch das Bundesgremium bekennen sich aktiv zu einer gelebten Kultur der Prävention.

Im März 2016 wurde der Ethikrat des österreichischen Kunst- und Antiquitätenhandels konstituiert, der die Einhaltung des Ethikkodex überwacht. Dieser normiert wichtige Leitlinien und Prinzipien für den ethisch korrekten Handel mit Kunst und Antiquitäten.

Mehr Informationen unter www.wko.at.

DER ETHIKKODEX

Der Handel mit Kunst- und Antiquitäten spielt eine Schlüsselrolle beim Erwerb von Kulturgütern durch Museen und private Sammler. Basierend auf dem UNESCO Code of Ethics for Dealers in Cultural Property wurde daher für den Kunst- und Antiquitätenhandel in Österreich ein Ethikkodex ausgearbeitet. Die im österreichischen Kunst- und Antiquitätenhandel tätigen Händlerinnen und Händler bekennen sich in aller Deutlichkeit dazu, dass der Handel mit gestohlenen, gefälschten, illegal veräußerten, illegal ausgegrabenen und illegal ausgeführten Kulturgütern keinen Raum in der Branche finden darf. Die Einhaltung der Prinzipien des Ethikkodex wird durch den Ethikrat überwacht, dieser ressortiert bei der Geschäftsstelle des Bundesgremiums des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels.

Der Volltext des Ethikkodex ist auf <http://www.juweliere-austria.org> unter Kunsthandel abrufbar.

SCHUTZ VOR DIEBSTAHL

Für Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgut ist es wichtig, eine Abbildung und Beschreibung des Objektes aufweisen zu können, um im Falle eines Diebstahls die Polizei mit Fahndungsinformationen zu unterstützen. Darüber hinaus stellen diese Unterlagen auch einen wichtigen Eigentumsbeweis dar. Diese Inventarisierung sollte neben der Beschreibung auch fotografische Aufnahmen der Vorder- und Rückseite des Objektes inklusive Detailaufnahmen, wie zum Beispiel der Signatur, beinhalten. Eine Anleitung ist der Checkliste zur Beschreibung von Kulturgut auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter www.bmi.gv.at/praevention zu entnehmen.

Sollte es zu einem Diebstahl kommen, ist die sofortige Anzeige bei jeder Polizeiinspektion Österreichs entscheidend und Voraussetzung für die Einleitung entsprechender Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen.

Aktuelle Informationen über Kunstdiebstähle in Österreich und deren Fahndung finden Sie auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter www.bmi.gv.at/fahndung. Dort sind auch die Poster von Interpol mit den meistgesuchten Kunstwerken der Welt abrufbar. Weitere Informationen über internationale Kunstdiebstähle sind unter www.interpol.int allgemein zugänglich.

Zum Schutz des Wohn- oder Geschäftsraumes, eines Museums oder sonstiger Räumlichkeiten vor Diebstahl oder Einbruch informiert die Kriminalprävention kostenfrei in ganz Österreich unter 059 133.



KULTUR UNTER SCHUTZ

INFORMATIONEN AUS ERSTER HAND

KULTUR UNTER SCHUTZ



Kunst ist keine Ware wie jede andere. Kulturgüter haben vor allem einen ideellen Wert. Dieser ideelle Wert ist dann besonders hoch, wenn Kunstwerke in besonderer Weise die Geschichte und Identität eines Landes spiegeln. Kulturgüter stellen teilweise aber auch enorme materielle Werte dar. Hohe Preise am Kunstmarkt rufen daher auch Diebe, Hehler und Betrüger auf den Plan, die versuchen mit Kunstgegenständen das schnelle Geld zu machen. Dieser Folder informiert über die Ein- und Ausfuhrbestimmungen von sowie den Handel mit Kulturgütern und gibt Tipps zu ihrem Schutz.

TIPPS BEIM ANKAUF

Beim Ankauf von Kunst- und Wertgegenständen empfiehlt es sich, die Herkunft eines Gegenstandes genau zu hinterfragen:

- ◆ Wann und wie kam der Gegenstand in den Besitz der Verkäuferin oder des Verkäufers?
- ◆ Welche Dokumente wie zum Beispiel Rechnungen, Kaufverträge, Expertisen, Nachlasspapiere, Ausfuhrgenehmigungen, Fotos oder Publikationen sind vorhanden?

Besondere Vorsicht ist bei archäologischen Gegenständen angebracht, für die in den meisten Staaten besondere Vorschriften bestehen.



REGELUNGEN FÜR AUS- UND EINFUHR

In fast allen Staaten ist die Ausfuhr von Kulturgut Restriktionen unterworfen. Ob es sich um den Kunsthandel, den internationalen Leihverkehr, private Schenkungen, Verkäufe oder Nachlassverfahren handelt, vor der Verbringung ins Ausland muss in den meisten Fällen eine offizielle Genehmigung eingeholt werden. Ob die Ausfuhr eines Kulturguts rechtmäßig ist, richtet sich nach den nationalen Bestimmungen des Herkunftsstaates. Diese Informationen sind unter anderem auf der Datenbank der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) abrufbar.

Mehr Informationen unter <http://www.unesco.org/culture/natlaws/>

In Österreich ist das Bundesdenkmalamt (BDA) für die Bearbeitung von Ausfuhransuchen für Kulturgut zuständig. Die Abteilung für bewegliche Kulturgüter – internationaler Kulturgütertransfer informiert gerne über die geltenden Bestimmungen und das formale Procedere. Ausfuhranträge können in Wien oder in den Bundesländer-Abteilungen eingebracht werden. Genauere Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesdenkmalamtes unter www.bda.at. Kontakt per E-Mail an ausfuhr@bda.gv.at oder telefonisch unter 01/53415-107. Für die Ausfuhr von Archivalien ist das Österreichische Staatsarchiv zuständig. Kontakt per E-Mail an bgdpost@oesta.gv.at oder telefonisch unter 01/79540-100.



Die rechtliche Grundlage für die Ausfuhr von Kulturgütern bildet das Denkmalschutzgesetz (DMSG) und einschlägige Verordnungen. Aufgrund der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union (EU) sind bei einer Ausfuhr aus der EU zusätzlich europarechtliche Bestimmungen zu beachten. Beim Erwerb eines Kulturguts in einem anderen Staat sollte man sich vergewissern, dass die erforderlichen Ausfuhrdokumente vorliegen. Andernfalls kann eine Rückführung in den Herkunftsstaat gerichtlich angeordnet werden. Auch bei Ankäufen von Kunst- und Kulturobjekten in Drittländern ist darauf zu achten, dass alle dort geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Auf internationaler Ebene legt ein UNESCO-Übereinkommen von 1970 Prinzipien und Regeln zur weltweiten Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels und die Rückführung in die Ursprungsländer fest. Österreich hat sich mit der Ratifizierung auch zur Rückgabe illegal ausgeführter und gestohlener Kulturgüter aus allen europäischen und außereuropäischen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichtet. Kontrollierte Ausfuhren sowie Rückführungsmaßnahmen für illegal ausgeführte Kulturgüter stellen zentrale Grundlagen des internationalen Kulturgüterschutzes dar.

Aufgrund des neuen Kulturgüterrückgabegesetzes (KGRG) haben die Zollbehörden sowohl bei der Ein- als auch der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung mitzuwirken.

Zur Verhinderung der unrechtmäßigen Einfuhr von Kulturgut nach Österreich führen die Zollbehörden sowohl bei Einfuhren aus Drittstaaten als auch anderen EU-Ländern Kontrollen durch. Sie sind dabei auch berechtigt, Nachweise für die legale Herkunft und die rechtmäßige Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Herkunftsland zu verlangen. Die zum Teil strengen Kontrollen seitens der Zollbehörden sowohl im Rahmen der Ausfuhr, aber auch der Einfuhr, leisten einen großen Beitrag um Kulturgüter zu sichern, zu erhalten und für kommende Generationen zu bewahren.

Mehr Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at nachlesbar.



ILLEGALE AUSGRABUNGEN



Raubgrabungen, Plünderungen, Diebstahl und illegaler Handel mit Kulturgütern sind weltweit eine der größten Bedrohungen für den Erhalt und den Schutz des kulturellen Erbes. Sie vernichten Kenntnisse über die Geschichte der Menschheit und zerstören Teile der kulturellen Identitäten und Würde vieler Menschen. Kulturgut aus Ländern in Krisen ist dabei besonders gefährdet, weshalb bei dessen Erwerb und Handel spezielle

Vorsicht geboten ist. Unsachgemäße Ausgrabungen machen es unmöglich, die wichtigen Fakten der Menschheitsgeschichte zu rekonstruieren. Die Zentren für den illegalen Handel mit diesen Kulturgütern liegen vor allem in Europa, Nordamerika und Asien.

Basierend auf den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates verbieten zwei Verordnungen die Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit Kulturgut, das nach dem 6. August 1990 aus dem Irak und nach dem 9. Mai 2011 aus Syrien ausgeführt wurde. Der internationale Museumsrat (International Council of Museums/ICOM) veröffentlicht laufend Listen von gefährdeten Objekttypen und -kategorien aus besonders betroffenen Ländern, um Strafverfolgungsbehörden, Auktionshäuser, Museen, Händler und Sammler zu informieren. Die ICOM-Rote Listen sind unter <http://icom.museum/resources/red-lists-database/> abrufbar.

Die internationale Organisation Blue Shield setzt sich mit zivilen und militärischen Expertinnen und Experten besonders für den Schutz des Kulturerbes in Kriegen und bewaffneten Konflikten, in besetzten Ländern, bei Terrorismus, bei Naturkatastrophen und bei großen Unglücksfällen ein. Das Blaue Schild schützt – vergleichbar mit dem Roten Kreuz – bedrohte Kulturgüter, die die kulturelle Identität einer Gesellschaft bzw. der Weltgemeinschaft bilden. Die völkerrechtliche Basis der Organisation bildet das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954.

Bitte helfen auch Sie mit, das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren! Kaufen Sie nur Objekte mit Ausfuhrgenehmigungen der Herkunftsländer und einem möglichst präzisen Herkunftszertifikat mit Fundort und Provenienz. Wer archäologische Objekte ungeklärter Herkunft kauft, unterstützt Raubgrabungen und organisierte Kriminalität.